

ZH_OBERGERICHT SB170315 vom 16. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170315

FR: ZH_OBERGERICHT SB170315 du 16 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170315 del 16 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, am 17. November 2016 an der B.____-Strasse ... in Zürich-... dem nachmaligen Privatkläger C.____ im Laufe einer Auseinandersetzung aus drei Metern Distanz eine leere Flasche "Smirnoff Ice" (275 ml) mit Wucht an den Kopf geworfen zu haben. C.____ habe dabei eine 2-3 cm lange, stark blutende Rissquetschwunde an der rechten Schläfe erlitten. Der Beschuldigte habe beim Flaschenwurf eine solche Verletzung des Privatklägers, aber auch die Gefahr einer schweren Schädigung im Sinne von Art. 122 StGB in Kauf genommen. Am Schluss des Streits habe er ausserdem gedroht, den Privatkläger umzubringen (Urk. 13 S. 2/3).

E. 2

Das Bezirksgericht Zürich, 4. Abteilung (Einzelgericht), sprach den Beschuldigten am 18. Mai 2017 der qualifizierten einfachen Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB) und der Drohung (Art. 180 Abs. 1 StGB) schuldig. Der Beschuldigte wurde zu acht Monaten Freiheitsstrafe verurteilt und deren Vollzug unter Ansetzung einer vierjährigen Probezeit aufgeschoben. Das Gericht ordnete ferner den Vollzug zweier bislang bedingt aufgeschobener Geldstrafen an, entschied über das Schicksal beschlagnahmter Gegenstände und sah schliesslich davon ab, den Beschuldigten dem Antrag der Staatsanwaltschaft folgend des Landes zu verweisen (Urk. 46 S. 19/20).

E. 3

Während der Beschuldigte dieses Urteil akzeptierte, meldete die Staatsanwaltschaft dagegen rechtzeitig die Berufung an (Urk. 40; Art. 399 Abs. 1 StPO) und reichte in der Folge auch fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 49, vgl. Urk. 44/1; Art. 399 Abs. 3 StPO). Sie beantragt den unbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe und die Anordnung einer Landesverweisung von fünf Jahren Dauer (Urk. 49).

E. 4

Es wurden keine Anschlussberufungen erklärt und keine Beweisanträge gestellt. Nach der heutigen Berufungsverhandlung erweist sich der Prozess als spruchreif.

- 6 - II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.